

# BGer 8C 796/2021 vom 9. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_796\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_796_2021)

FR: TF 8C 796/2021 du 9 décembre 2021

IT: TF 8C 796/2021 del 9 dicembre 2021

## Regeste

Unbekannt (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
09.12.2021 8C 796/2021 (8C\_796/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 09.12.2021 8C 796/2021 (8C\_796/2021) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 09.12.2021 8C 796/2021 (8C\_796/2021)

Unbekannt (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_796/2021 Urteil  
vom 9. Dezember 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen unbekannt, Beschwerdegegner. Gegenstand Unbekannt  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das unbekannte Urteil vom 3. November 2021.  
Nach Einsicht in die Eingabe vom 24. November 2021 (Poststempel), in der A. \_\_\_\_\_  
erklärt, Beschwerde gegen das Urteil vom 3. November 2021 einzureichen, weil dieses  
nicht gerechtfertigt sei und er als Sozialhilfeempfänger sowieso nicht in der Lage sei,  
irgendwas zu bezahlen, in die Verfügung vom 25. November 2021, mit der A. \_\_\_\_\_  
aufgefordert, wird, das angefochtene Urteil bis spätestens am 6. Dezember 2021  
beizubringen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in Erwägung, dass die  
Verfügung vom 25. November 2021 dem Beschwerdeführer unter der von ihm dem  
Bundesgericht angegebenen Adresse nicht zugestellt werden konnte, womit die Frist zur  
Nachreichung des angefochtenen Urteils ungenutzt abgelaufen ist, dass darüber hinaus die  
Eingabe vom 24. November 2021 offensichtlich keine rechtsgenügende Begründung im  
Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG aufweist, wonach in der Begründung in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; lediglich ein Urteil mit  
pauschalem Hinweis auf die Lebensumstände als ungerechtfertigt zu bezeichnen, reicht  
klarerweise nicht aus, dass Letzteres so oder anders zu einem Nichteintreten auf die  
Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG führt, und zwar  
ungeachtet dessen, ob der ungenutzte Fristenlauf zur Einreichung des angefochtenen Urteils  
dem Beschwerdeführer entgegen gehalten werden kann, dass in Anwendung von Art. 66  
Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,  
erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine  
Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.  
Luzern, 9. Dezember 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des  
Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.